Frei zur sofortigen Veröffentlichung
20. Juni 2008

# Medienmitteilung

**Genossame Lachen**
Aastrasse 12/14
CH-8853 Lachen
www.genossame.ch

**Kontaktperson:**
Dr. Fredy Spieser, Geschäftsführer
Tel.: 055 451 01 41
fredy.spieser@genossame.ch

## Auch Bundesgericht schützt Entscheid der Genossame Lachen

**Im November 2006 revidierte die Genossame Lachen die statutarischen Bestimmungen bezüglich der Mitgliedschaft. Mit dieser Teilrevision stellte man sicher, dass die verfassungsmässige Gleichberechtigung vollzogen werden konnte. In der Folge wurden über 60 Mitglieder neu aufgenommen. Es gab jedoch auch Aufnahmegesuche, welche die Genossame ablehnen musste. Gegen diese Entscheide wurde Beschwerde erhoben. Nun hat letztinstanzlich das Bundesgericht entschieden und gab der Genossame Lachen Recht.**

Bereits das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz stellte im Oktober 2007 klar fest, dass die Aufnahmegesuche zu Recht abgelehnt worden seien. In einem ersten Schritt beurteilten die Richter, ob die Entscheide den geltenden Statuten entsprechen. Dies wurde fraglos bestätigt.

Im zweiten Schritt überprüften die Richter, ob die Statuten mit dem übergeordneten Recht und hier insbesondere mit der Verfassung übereinstimmen. Das Verwaltungsgericht bestätigte damals in seinem Entscheid auch ganz klar die Verfassungsmässigkeit der Statuten.

Gegen diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts wurde wiederum Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat nun mit dem Urteil vom 18. Juni 2008 definitiv entschieden und die Beschwerde abgewiesen und den Standpunkt der Genossame Lachen geschützt. Die Begründung des Urteils steht noch aus.

Die Genossame Lachen begrüsst, dass nun nach jahrelangen Unsicherheiten die Situation definitiv geklärt und die Verfassungsmässigkeit der Statuten durch das Bundesgericht bestätigt wurde.

- ENDE -